

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Walter Steiger

GZ: A 8-27212/2013-3

Finanz- Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:

Betreff:

BerichterstellerIn:

Kanalsanierung Orpheumgasse, BA 211  
Annahme des Förderungsvertrages  
des Bundesministeriums für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Für eine Förderung im Nominale von € 7.200,00

.....

Graz, 21.05.2015

Das Bauvorhaben „Kanalsanierung Orpheumgasse, BA 211“ mit geschätzten förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 295.000 ist ein Bestandteil der mit Budgetbeschluss vom 16.05.2013 erteilten Aufwandsgenehmigung für die Fipos 5.85100.004010 „Kanalnetzsanierungen und Erweiterungen“.

Die entsprechenden Förderungsansuchen wurden mit Schreiben vom 23.07.2013, GZ.: A 8-27212/2013-1, im Wege über das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Das Projekt der Stadt Graz wurde in der Kommission in Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft am 09.04.2015 vorgelegt und positiv beurteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., 1092 Wien, Türkenstraße 9, hat der Stadt Graz unter Antragsnummer B301047 vom 23.04.2015 einen Förderungsvertrag unterbreitet, der im Wesentlichen Folgendes beinhaltet:

## 1. Gegenstand der Förderung:

Abwasserbeseitigungsanlage, BA 211 Orpheumgasse

Die Funktionsfähigkeitsfrist wurde mit 31.12.2013 und die Endabrechnungsfrist mit 31.12.2015 festgesetzt. Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

## 2. Art und Höhe der Förderung:

Für das beschriebene Vorhaben beträgt der Fördersatz 8 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 90.000,00 , somit eine Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 7.200,00.

## 3. Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der Förderung in Form von Investitionskostenzuschüssen erfolgt in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen.

a) Der erste Investitionskostenzuschuss wird unter Einbehaltung eines 10%igen Deckungsrücklasses nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt.

b) Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung werden die Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionskostenzuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

Für die Realisierung des vorliegenden Projektes kann nunmehr von folgender Finanzierung ausgegangen werden:

Anschlussgebühren:	€	0,--
Eigenmittel:	€	82.800,--
Bundesförderung:	€	7.200,--
Landesmittel:	€	0,--
Gesamtsumme	€	<u>90.000,--</u>

Im Sinne der obigen Ausführungen stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

**A n t r a g**

Der Gemeinderat wolle gemäß §45 Abs 2 Zif 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr. 77/2014 beschließen:

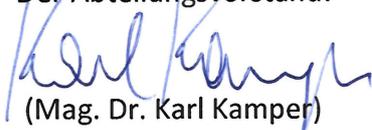
Die Stadt Graz nimmt den Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH., Wien, Antragsnummer B301047 vom 23.04.2015, mit dem eine Förderung im vorläufigen Nominale von € 7.200,00 gewährt wird, vorbehaltlos an.

Dieser Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bearbeiter:

  
 (Walter Steiger)

Der Abteilungsvorstand:

  
 (Mag. Dr. Karl Kamper)

Der Finanzreferent:

(Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

.....

Die Schriftführerin:

Landeshauptstadt Graz  
Europaplatz 20  
8010 Graz

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz**.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B301047**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 211 Orpheumgasse
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2013

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz	8,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	90.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	0,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Kataster	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 7.200,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

### 3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.
- 3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt.

### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

An die  
 Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
 Türkenstraße 9  
 1092 Wien

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Landeshauptstadt Graz** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 23.04.2015, Antragsnummer **B301047**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 211 Orpheumgasse.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	82.800,-
• Landesmittel	Euro	/
• Bundesmittel	Euro	7.200,-
• Restfinanzierung	Euro	/
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	Euro	<b>90.000,-</b>

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer



Siegel

\_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_